



# Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915  
E-Mail: [info@jagd-sachsen.de](mailto:info@jagd-sachsen.de) ° Internet: [www.ljv-sachsen.de](http://www.ljv-sachsen.de)

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Großschirma, 11.01.2024

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
20.11.2023 Fr. Caspar

Unser Zeichen:  
VO-SN-2024-28499-LJV

**F22130 Bebauungsplan Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“  
(Vorentwurf v. 15.09.2023)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB, Abstimmung mit den  
Nachbargemeinden**

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie die zur Verfügung  
gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Geplantes Vorhaben:

Die Gemeinde Waldhufen plant die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf  
Landwirtschaftsflächen mit einer sehr geringen bis mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit  
nordwestlich der Ortslage Jänkendorf zwischen dem Neuteich und der S 122. Die Photovoltaik-  
Freiflächenanlage ist mit einer voraussichtlichen potentiellen Nennleistung der Gesamtanlage von ca.  
42,6 Megawatt Peak (MWp) geplant.

Der 53,2 ha umfassende Geltungsbereich betrifft folgende Flurstücke:

- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Jänkendorf Flur 2: 325, 326, 327, 328, 329, 330,  
331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 416/2, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 436,
- teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Jänkendorf Flur 2: 301, 413, 434, 435, 437, 438, 439,  
440, 441, 442
- vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Jänkendorf Flur 3: 5/8, 13/4, 14/5, 15/4, 16/3, 17/3,  
18/3, 19/3
- teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Jänkendorf Flur 3: 1/30, 21/3

Östliche Teilbereiche des Vorhabengebietes liegen im aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet  
für HQ 100 der „Schwarzer Schöps“.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden, Kto.-Nr. 312 019 7288, BLZ: 850 503 00

SEPA: IBAN: DE47 8505 0300 3120 1972 88 SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Steuernummer: 203/140/05172 entsprechend § 19 UStG (Kleinunternehmen) ist der LJVSN umsatzsteuerbefreit.

### Ergebnis und Begründung:

**Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Vorentwurf des Bebauungsplanes – sprich dem Vorhaben - nicht zu.**

**Inhaltlich schließen wir uns der Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. an (VO-SN-2023-30275-LSH-14739-th)– ergänzt um unsere jagdliche Sichtweise und durch weitere naturschutzfachliche Aspekte.**

Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie Areale entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Bahntrassen genutzt werden.

Fortfolgend setzen wir uns detailliert mit den Planunterlagen auseinander und benennen Gründe, die zur Ablehnung des Vorhabens führen. In dieser Planungsphase kann die Auflistung nicht abschließend sein und wird im weiteren Verfahrensverlauf sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

### Naturschutzrecht – Grundlage Artikel 20a des Grundgesetzes

Aktuell (Stand Januar 2024) entfallen nach Aufsummierung rund 500 ha auf Flächen, auf welchen Freiflächen-PV-Anlagen geplant sind. Aufgrund der steigenden Zahl an Anträgen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird es zu weiteren beträchtlichen kumulativen Effekten kommen. Aus naturschutz- und jagdrechtlicher Sicht besteht für uns aktuell ein dringender raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der zunehmende Schwund unverbauter Flächen im Außenbereich verbunden mit steigender Flächenversiegelung, dazu zählen auch Solar- und Windparks, sind mithin ursächlich für das Artensterben.

Durch die Errichtung des Solarparks werden weitere rund 54 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht und somit der Produktion von Nahrungs- sowie Futtermitteln entzogen. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Situation in der „Kornkammer Europas“, der Ukraine, ist dies kritisch zu sehen und zu vermeiden. Sicherlich sind eine autarke Energieversorgung sowie der Ausstieg aus fossilen Energieträgern auch bedeutsam, jedoch sind vorgenannte Potenziale auszuschöpfen und die Rodung von Forst-/Waldflächen zu unterlassen.

Die Lausitz wurde als das größte Artenschutzgebiet des Freistaates Sachsen ernannt. Im Jahr 2007 wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgrund der Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof aufgrund mangelnder Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung – insbesondere die Ausgestaltung besonderer artenschutzrechtlicher Verbote - veranlasst. Die bisherige rahmenrechtliche Zielbestimmung des § 1 des heutigen Naturschutzrechts ist in eine unmittelbar geltende Vorschrift umgewandelt und erhält mit Absatz 1 den Status eines allgemeinen und damit abweichungsfesten Grundsatzes. Es ist daher geprägt vom Verantwortungsgefühl für künftige Generationen. Der Schutz und der Erhalt der Natur werden erweitert durch die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Das o.g. Vorhaben mit einer derart großen Fläche gefährdet die Ziele des Naturschutzrechts hinsichtlich biologischer Diversität, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Unzerschnittenheit der Landschaft und dem Freiraumschutz. In den 90iger Jahren wurde bei der Betrachtung der Entwicklung eines Naturschutzgroßprojektes in diesem Raum festgestellt, dass die Flächen ökologisch wertvoll sind und ein Rückzugsgebiet für Wild, Amphibien und Vogelarten darstellen. Selbst die Pflanzengemeinschaften auf diesen extensiv bewirtschafteten Flächen sollten unbedingt erhalten werden. Das Plangebiet wird durch Wiesengräben durchzogen. In der Beurteilung wurde die Bedeutung dieser naturbelassenen Flächen für die wildlebenden Tiere und Insekten nicht hervorgehoben. Das gesamte Plangebiet ist Siedlungsgebiet von Bibern, Fischottern, Seeadlern. Ein Adlerhorst befindet sich an der Nordkante, westlich im anschließenden Naturschutzgebiet und den

Teichen gibt es Weitere. Nicht erwähnt wurde die Anwesenheit von Kiebitzen und Braunkehlchen als besonders schützenswerte Arten. Das Planungsgebiet ist zudem zwischen den Schutzgebieten als Rastfläche prädestiniert.

Aufgrund der Störungsarmut ist das Gebiet geeignet als zentraler Lebensraum für den streng geschützten Wolf – für die Jagd auf Beute, Fortpflanzung und zur Wanderung. In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich Wurfhöhlen. Baubedingte Störungen können zum Abwandern der Wölfe führen. Die Betroffenheit wird zusätzlich durch die kumulative Wirkung mehrerer paralleler Vorhaben erhöht. Wie bereits eingangs dargelegt, fehlt eine Bewertung aufgrund kumulativer Wirkungen.

#### Jagdrechtliche Sichtweise

Infolge der Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche und der Einzäunung geht zudem ein beträchtlicher Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einher – verbunden mit dem Entzug von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere. Darüber hinaus kommt es zu einem nicht unerheblichen Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert gemäß § 1 Bundesjagdgesetz die damit verbundene Hege und Pflege des Wildbestandes ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere Wildschäden, gemäß § 23 Jagdschutz, durch Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen sowie gemäß § 24 Bekämpfung von Wildseuchen.

Durch die Barrierewirkung der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

#### Einzäunung aufgrund der ASP und Beobachtungen durch sachkundige Jäger

Durch die Bekämpfung der ASP wurden bereits Maßnahmen zur Einzäunung durch die gesamte Region entlang der Neiße durchgeführt, die eine gravierende Einschränkung für alle anderen Wildarten bedeutet. Zudem haben sich die Planungsvoraussetzungen für die vorbereitende Bauleitplanung wesentlich verändert. Das betrifft die geplante Änderung des Truppenübungsplatzes (TÜP) als Waffenerforschungsgebiet mit dauerhafter Einzäunung und der Stationierung von 1000 Soldaten, mit der dauerhaften Einzäunung von Arealen im gesamten Landkreis zum Schutz vor der Ausbreitung der ASP (siehe ASP-Errichtung einer „Wildschweinbarriere Nord“ im LK Görlitz: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>). Es wird klar, dass den wildlebenden Tieren mit der weiteren Zäunung des Plangebietes wesentliche Räume für die Nahrungsaufnahme und Wanderungsbewegungen entzogen werden. Die Beobachtung von Natur und Landschaft haben ergeben, dass während die Muttertiere über die Zäune gelangen, Jungtiere, wie Kitze und Kälber durch den Zaun oder durch den Wolf, der sie entlang der Einzäunung hetzt, verenden. Durch die ASP-Maßnahmen findet ganzjährig eine verstärkte Bejagung statt, d.h. auch eine verstärkte Beunruhigung des Wildes in den Revieren.

#### Hochwild – das Lausitzer Rotwild

Die o.g. Fläche ist ein bedeutender Platz für das Rotwild, das auch der Schatz der Lausitz genannt wird, denn die Lausitz bietet eine der letzten Möglichkeiten des Einstandes. Ein Rotwildeinstandsgebiet benötigt bei geringen Biotopverhältnissen 8.000 ha, bei mittleren 6.000 ha und bei guten Bedingungen 5.000 ha, d.h., dass bei den Mindestflächen mehrere getrennte Waldflächen einen Komplex bilden und mit den dazwischenliegenden landwirtschaftlichen und grünen Flächen den zusammenhängenden Lebensraum einer Rotwildpopulation bilden. Die unstrittig notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP gefährden bereits die Biotopbedingungen für das Rotwild, aber auch für das weitere Niederwild. Ferner wird die Verdrängung nach Süden in die landwirtschaftlich genutzten Flächen dort zu erhöhten Wildschäden führen.

## Schädlicher Einfluss auf Biotoptypen und Artenvielfalt – Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Die gesetzlich geschützten Biotope, die an den Geltungsbereich angrenzen, sind unmittelbar und zukünftig vom Solarpark betroffen. Die vom 21. Juli 2022 aktualisierte Rote Liste der bedrohten Tier- und Pflanzenarten erfasst derzeit mehr als 147.500 Arten. Von diesen sind fast 41.500 Arten in Bedrohungskategorien eingestuft worden, mehr Arten als jemals zuvor.

### Versiegelung, Bodenarten, Mehrfachnutzung

Anlage- und betriebsbedingt kommt es auf dieser Fläche zu massenhaft kleinformigen Versiegelungen / Teilversiegelungen im Bereich der Fundamente / Verankerungen bzw. der Trafostationen, die den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bewirken.

Technische Weiterentwicklungen von Sonnenkollektoren (z.B. Bifaziale Module) müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Dies gewährleistet u.a. die Erzeugung von möglichst viel Energie pro verbauter Fläche sowie die gemeinsame Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Solarstromerzeugung.

Eine detaillierte Beschreibung der "Mehrfachnutzung der Fläche" durch Landwirtschaft, Photovoltaik, Jagd und Naturschutz mit besseren Einkunftsöglichkeiten für die Eigentümer (PV, Landverpachtung, Jagdpacht), bei gleichzeitigem Nutzen für Wildtiere und ggf. auch für den Naturschutz (durch kleine unbewirtschaftete Bereiche um die Stützen, Brutmöglichkeit für Offenlandarten, Insekten u.a.) ist für diese Fläche zu evaluieren.

### Knapper Wasserhaushalt und Trockenheit durch Bergbau und Brandgefahr in der Region

Die aktuelle Situation der Trockenheit und die stark zugenommenen allgemeinen Waldbrandgefahren sowie die Vielzahl umgebener Schutzgebiete sind in jedem Fall detailliert in den vorliegenden Unterlagen zu eruieren, da hier eine Gefahr für Mensch, Natur und Landschaft besteht. Für diese Region ist sehr wichtig, spezielle Maßnahmen der Brandbekämpfung im Planungsprozess zu ermitteln und im Zulassungsverfahren bzw. vor Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu klären.

Für ein länderübergreifendes Wassermanagement in der Lausitz – Brandenburg, Berlin und Sachsen - unterzeichneten Sachsens Umweltminister Wolfram Günther, Brandenburgs Umweltminister Axel Vogel und die Berliner Staatssekretärin für Umwelt und Klimaschutz Dr. Silke Karcheram am 19.09.2022 ein gemeinsames Positionspapier zur Wasserwirtschaftsverwaltung. Wasser ist nicht nur die Lebensgrundlage für Mensch und Natur, sondern auch ein knallharter Standortfaktor. Wirtschaft braucht Wasser. Davon hängt auch das Gelingen des Strukturwandels in der Lausitz ab. Sachsen trägt eine besondere Verantwortung für die gesamte Lausitz bis nach Berlin, denn im Freistaat befinden sich die Flüsse, Speicher und Talsperren, von denen Brandenburg und Berlin als Unterlieger abhängen. Der Braunkohlebergbau hat den Wasserhaushalt in der Region schwerstwiegend gestört. Die Dürre in diesem Sommer und die drei Trockenjahre 2018 bis 2020 haben überdeutlich gezeigt: Die Klimakrise ist mit voller Wucht in Sachsen angekommen (Quelle: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1054684>). Mit Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz ist diesbezüglich eine standortgerechte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für einen Zeitraum von aktuell bis mindestens über mehrere Jahre durchzuführen, denn je länger der Betrachtungszeitraum, desto mehr Informationen können gewonnen und berücksichtigt werden.

Die Klimatische Wasserbilanz zeigt, wie viel Regen übrigbleibt, wenn man die potenzielle Verdunstung abzieht. Sie hängt logischerweise stark vom Wetter ab. Berechnungen der BTU Cottbus zeigen, dass bei durchschnittlichen Niederschlägen die Landflächen in der Lausitz nicht den gesamten Regen verdunsten. Dagegen verdunsten die Tagebauseen deutlich mehr Wasser als es geregnet hat. Sie sind damit praktisch zusätzliche Wasserverbraucher. [...] Die LEAG plant in vier von ihren fünf Gruben aber Riesenseen. Vermutlich hat das viel damit zu tun, dass Fluten einfach billiger ist als den Boden nochmal zu bewegen (Quelle: <https://weiterdenken.de/de/2022/03/16/wassermangel-im-lausitzer-kohlerevier>). Dies wirft die Frage auf, wie sich dies zukünftig auf die Region auswirken wird.

Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das [Positionspapier](#) des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur-/Artenschutz sind

die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen.

Der Schutz des Klimas, der Schutz der Biodiversität und Ernährungssicherung müssen zusammen betrachtet und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Daher fordern wir die ökologische / (wild-) tierfreundliche Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen, inklusive des Rückbaus. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden.

Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.



Dipl.-Geograph Mathias Rehm